

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1913,

**betreffend die Redaktion des Landtags-Wahlgesetzes für das Fürstentum  
Neuß jüngerer Linie.**

Auf Grund des Artikel C des Gesetzes vom 8. Januar 1913, betreffend Aenderung des Landtags-Wahlgesetzes (Gesetzsammlung Band XXIX S. 3), wird der Text des Landtags-Wahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Gera, den 8. Januar 1913.

**Fürstliches Ministerium.**  
v. Hinüber.

## Landtags-Wahlgesetz

vom 8. Januar 1913.

### § 1.

Der Landtag besteht aus

- a) dem Fürstlichen Besitzer des Neuß-Röstriger Paragiums,
- b) drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- c) siebenzehn Abgeordneten der übrigen Wähler.

Der Besitzer des Paragiums, welcher bei seinem Eintritte in den Landtag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen diejenigen Eigenschaften